Die Arbeiter-und-Bauern-Regierung lenkt die Aufmerksamkeit der Bevölkerung darauf, daß sich in unserer Gesellschaft hinter dem liberalen Tarnmantel praktisch die Freiheit für die besitzenden Klassen verbirgt, die den größten Teil der Presse in ihren Händen konzentriert haben, eine Freiheit, die die Hirne der Massen ungehindert vergiftet und Verwirrung in ihr Bewußtsein bringt. Jeder weiß, daß die bürgerliche Presse eine der stärksten Waffen der Bourgeoisie ist. Besonders in dem kritischen Augenblick, da die neue Macht, die Macht der Arbeiter und Bauern, gerade erst gefestigt wird, ist es unmöglich, diese Waffe voll und ganz in den Händen des Feindes zu belassen, weil sie in solchen Augenblicken nicht minder gefährlich ist als Bomben und Maschinengewehre. Deshalb sind zeitweilige und außerordentliche Maßnahmen getroffen worden, um diese Flut von Schmutz und Verleumdung abzudämmen, in der die gelbe und grüne Presse gar zu gern den jungen Sieg des Volkes ertränkt hätte. Sobald sich die neue Ordnung gefestigt haben wird, werden jegliche administrative Beschränkungen der Presse aufgehoben; sie wird auf der Grundlage umfassender und progressiver Bestimmungen völlige Freiheit im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit vor dem Gesetz erhalten.

In Anbetracht dessen, daß eine Beschränkung der Presse selbst in kritischen Momenten doch nur im absolut notwendigen Rahmen zulässig ist, beschließt der Rat der Volkskommissare:

Allgemeine Bestimmungen über die Presse

- 1. Nur jene Presseorgane sind zu verbieten, die
- a) zum offenen Widerstand oder zur Widersetzlichkeit gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht aufrufen,
- b) durch offensichtlich verleumderische Entstellung der Tatsachen Verwirrung stiften,
- c) zu Handlungen offenkundig verbrecherischen Charakters aufrufen, d. h. zu Handlungen, die durch das Gesetz zu ahnden sind.
- 2. Ein Verbot von Presseorganen, unabhängig davon, ob zeitweilig oder ständig, darf nur auf Beschluß des Rates der Volkskommissare ausgesprochen werden.
- 3. Vorstehende Verfügung trägt provisorischen Charakter und wird nach Herstellung normaler Verhältnisse im öffentlichen Leben durch einen besonderen Erlaß außer Kraft gesetzt.

Petrograd, Vorsitzender des Rates der Volkskommissare den 27. Oktober 1917 *Wladimir Uljanow (Lenin)*

Sammelband "Dekrete der Sowjetmacht" Bd. I, S. 24—25